

# Reglement für die Bibliothekskommission der Geographischen Gesellschaft in Bern

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Jahresbericht der Geographischen Gesellschaft von Bern**

Band (Jahr): **8 (1885-1887)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Reglement

für die

## Bibliothekskommission der Geographischen Gesellschaft in Bern.

---

### § 1.

Nachdem durch Vertrag vom 8. Dezember 1883 mit der Berner Stadtbibliothek diese die unmittelbare Verwaltung der Vereinsbibliothek, nämlich Aufbewahrung, Ausleihe, Rückzug und Einband der Bücher und Karten, übernommen hat, tritt an Stelle der beiden bisherigen Vereinsbibliothekare eine Bibliothekskommission von drei Mitgliedern.

### § 2.

Aufgabe der Kommission ist:

- a. Den Besitzstand der Vereinsbibliothek in Evidenz zu halten;
- b. für die Anschaffung geeigneter Werke dem Gesellschaftskomite Vorschläge zu machen;
- c. den Schriftenaustausch mit den befreundeten Gesellschaften zu vermitteln.

### § 3.

Im Uebrigen soll die Bibliothekskommission periodisch in den Vereinssitzungen über die neu eingelaufenen oder neu angeschafften Werke und Karten Bericht erstatten, zur Benutzung der Bibliothek seitens der Gesellschaftsmitglieder anregen und in besonderen Fällen zur Beschaffung litterarischen Materials hilfreiche Hand bieten.

### § 4.

Die Bibliothekskommission wird vom Vorstande aus seiner Mitte erwählt. An ihrer Spitze steht ein Obmann, welcher die Kommission zu periodischen Sitzungen beruft und von welchem am Schlusse jedes Vereinsjahres ein schriftlicher Bericht erstattet wird. Dieser Bericht soll in der jährlichen Hauptversammlung verlesen und dann den Akten beigelegt werden.

§ 5.

Die Bibliothekskommission führt ein *Journal* über die Eingänge, sowie einen nach Kategorien geordneten *Hauptkatalog*. Ausserdem hält sie die Kontrolle über die im Lesezimmer der Stadtbibliothek, beziehungsweise in demjenigen des Hochschulvereins aufgelegten Zeitschriften. Sie hat die Befugniss, für dringende und besonders umfangreiche Registrirungsarbeiten im Einverständnisse mit dem Gesellschaftskomitee Hilfskräfte gegen Vergütung beizuziehen. Im Uebrigen vertheilen die Kommissionsglieder die einschlagenden Geschäfte unter sich nach freiem Uebereinkommen.

§ 6.

Der Generalsekretär stellt die ihm für die Vereinsbibliothek zugehenden Druckwerke dem Obmanne der Kommission zu und besorgt gemeinsam mit demselben deren Verdankung.

---

Genehmigt in der Hauptversammlung vom 26. Dezember 1887.

